

Inhalt/ Übersicht

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beiträge, Vereinsvermögen
§ 6	Organe des Vereins
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Geschäftsjahr und Rechnungslegung
§ 10	Auflösung des Vereins

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "GermanRetailLab e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 83416 Surheim, Schulstr. 4
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Einzelhandels in Deutschland und Europa und die Verbesserung seines Images. Dafür beschäftigt sich der Verein mit den relevanten Zukunftsfragen, die diese Branche in einem Zeithorizont von 3-5 Jahren beschäftigen werden.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks sollen von den Mitgliedern im Rahmen von 1 bis 2 Treffen pro Jahr diskutierte Themen von Nachwuchsführungskräften im Rahmen von „Camps“ weiter vertieft werden. Dazu kann der Verein mit Hochschulen zusammenarbeiten.
- (3) Der Verein kann an ausgesuchte Nachwuchsführungskräfte, die sich in geeigneter Weise qualifiziert haben, auch Stipendien für die „Camps“ vergeben. Hierzu entscheiden die Mitglieder im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung über die Vergabe der Stipendien.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Vollmitglieder sollen über langjährige Führungserfahrung in namhaften Handelsunternehmen verfügen. Die Anzahl der Vollmitglieder sollte begrenzt bleiben, um die Exklusivität des „GermanRetailLab e.V.“ nicht zu verwässern. Die Vollmitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Fördermitglied des Vereins können juristische oder natürliche Personen sein. Die Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch die Entrichtung eines erhöhten Jahresbeitrages und verfügen über kein Stimmrecht. Die Fördermitglieder sind berechtigt, Teilnehmer zu vergünstigten Konditionen in die „Camps“ zu entsenden.
- (3) Über die Aufnahme der Vollmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (6) Die Aufnahme von Fördermitgliedern wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5

Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge von Vollmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die wichtigsten Themen, welche im Rahmen der „Camps“ weiter vertieft werden sollen,
 - die Kooperationen mit vom Vorstand vorgeschlagenen Partnerhochschulen,
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - die zu erhebenden Beiträge für Vollmitglieder,
 - Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (8) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Vollmitgliedern des Vereins. Es werden folgende Positionen gewählt:
 - Vorsitzender
 - 3-5 Stellvertreter

Zusätzlich kann der Vorstand Beiräte ohne Stimmrechte kooptieren.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Organisation der Mitgliederversammlung und der Vereinstreffen sowie die
 - Organisation der „Camps“.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet stets am 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Einzelhandels.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.